

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungorgan

LGBI.Nr. 99/2002 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 20/2012

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

04.04.2012

Außerkrafttretensdatum

06.06.2016

Text**§ 4****Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen**

Verboten sind Arbeiten, die die psychische und physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Die physische Leistungsfähigkeit übersteigen insbesondere:

1. das Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstige Befördern von Lasten mit oder ohne Hilfsmittel, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
2. Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, die nach § 3 Abs. 1 zulässig sind, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
3. Arbeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009, vorliegt; erlaubt sind diese Arbeiten für Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht;
4. Arbeiten in Räumen mit Temperaturen unter -10°C ; erlaubt sind Arbeiten in Räumen mit Temperaturen von -10° bis -25°C , wenn diese Tätigkeiten zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich nicht überschreiten.